

Protokoll der ordentlichen

Gemeindeversammlung

vom Montag, 23. Juni 2025, 20:00 Uhr,
in der Aula Schulanlage Aebnit, Riggisberg

- 1 Protokoll der Versammlung vom 4. Dezember 2024, Kenntnisnahme
- 2 Genehmigung Änderung Gebührenreglement
- 3 Genehmigung Verpflichtungskredit für Mobiliar der Schule Riggisberg
- 4 Verschiedenes und Umfrage

Vorsitz	Michael Bürki, Gemeindepräsident
Anwesend	Gemeinderatsmitglieder: Micha Rolli, Joel Rüegsegger, Gabriela Wälti, Sandra Wittwer, Adrian Zimmermann Karin Lüthi, Gemeindeschreiberin
Entschuldigt	Bruno Witschi
Protokoll	Flavian Suter, Gemeindeschreiber-Stv.
Stimmberechtigte	67 von 2'354 das entspricht 2.84%

Einleitung

Der Vorsitzende heisst die Bürgerinnen und Bürger zur heutigen Versammlung willkommen. Die Einladung zur Versammlung wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 22., 30. Mai und 19. Juni 2025 sowie in der Riggisberger Info 1 | 2025 publiziert. Nach Art. 30 Gemeindeordnung und Art. 9 Gemeindeverordnung (GV) wurde damit die Gemeindeversammlung rechtzeitig einberufen.

Rechtsmittel

Rügepflicht

Der Vorsitzende stellt fest, dass allfällige Beanstandungen bezüglich des Zustande-

kommens von Beschlüssen und Wahlen sofort anzubringen sind. Wer rechtzeitige Rügen unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a Gemeindegesetz, GG).

Beschwerden

Gegen Beschlüsse kann innert 30 Tagen, gegen Wahlergebnisse innert 10 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland in Ostermündigen Beschwerde geführt werden (Art. 91 GG, Art. 43 GV und Art. 60 ff VRPG).

Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind gemäss Art. 23 Abs. 1 und 2 GO Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das Stimmrecht wird von keinem Anwesenden bestritten.

Wahl der Stimmenzähler

1. P. A.
2. A. R.

Traktandenliste

Auf Anfrage des Präsidenten werden keine Abänderungsanträge zur Traktandenliste gestellt. Die Traktandenliste gilt als genehmigt.

1 Protokoll der Versammlung vom 4. Dezember 2024, Kenntnisnahme

Archivplan-Nr.: 1.300

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024 lag im Sinne von Art. 69 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das Protokoll gemäss Art. 69 Abs. 3 GO genehmigt.

2 Genehmigung Änderung Gebührenreglement

Archivplan-Nr.: 1.12

Ausgangslage

Regelmässig werden die Reglemente der Gemeinde Riggisberg überprüft. Das Regierungsstatthalteramt empfiehlt, eine solche Überprüfung alle 10 Jahre seit Inkrafttreten des Reglements vorzunehmen.

Die Verwaltung hat deshalb das aktuell gültige Gebührenreglement überprüft. Der Gemeinderat schlägt verschiedene Anpassungen vor:

Allgemeines

<i>Änderung</i>	<i>Begründung/Bemerkung</i>
- Verschiedene Anpassungen wurden entsprechend dem Musterreglement übernommen. Es handelt sich hier i.d.R. um Präzisierungen und Ergänzungen zum besseren Verständnis. - Zudem wurden veraltete und heute nicht mehr benötigte Tarifpositionen gelöscht. Beide Änderungsarten können der Reglementsänderung entnommen werden. Auf eine Auflistung und Erläuterung wird hier verzichtet.	
Art. 5 Abs. 2 Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als 10 Punkte (bisher 5 Punkte) angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an.	Diese Änderung entspricht dem Musterreglement.
Art. 14 Die Gebühren verjähren 10 Jahre (bisher 5 Jahre) nach ihrer Fälligkeit.	Diese Änderung entspricht dem Musterreglement.

Personen-, Familien-, Erbrecht

<i>Änderung</i>	<i>Begründung/Bemerkung</i>
Art. 16 Abs. 7 Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde. neu CHF 30.00 (anstatt CHF 20.00)	Analog Musterreglement Wattenwil: CHF 20.00 Thurnen: CHF 30.00 Oberdiessbach CHF 20.00
Art. 16 Abs. 8 Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB neu CHF 30.00 (anstatt CHF 50.00)	Musterreglement: CHF 30.00 Wattenwil +Thurnen: CHF 30.00; Oberdiessbach: Aufwandgebühr I
Art. 16 Abs 15 (neu) Willensvollstreckerzeugnis CHF 30.00	

Einwohnerkontrolle

<i>Änderung</i>	<i>Begründung/Bemerkung</i>
Art. 18 (Einbürgerungsgebühr Gemeinde) Neu auch bei Minderjährigen nach Aufwand (keine Pauschale)	Gemäss den Empfehlungen des Kantons sollte eine Pauschalgebühr dann erhoben werden, wenn deren Höhe sich an der durchschnittlichen Behandlungsdauer in einem strukturierten Verfahren orientiert. Die Gemeinde Riggisberg hat jedoch selten Einbürgerungsge-

	suche, weshalb sich eine Aufwandgebühr aufdrängt.
Art. 18 A (Lebensnachweis) Weiterhin CHF 15.00. Neu wird keine Gebühr erhoben, wenn nur eine Bestätigung auf einem mit den Personalien vordruckten Formular erfolgt.	
<u>Ortspolizei</u>	
<u>Änderung</u>	<u>Begründung/Bemerkung</u>
Art. 21 A (neu), Prostitutionsgewerbe ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden. → Gebühren gem. Art. 29 ff (Baugesuche und Voranfragen) ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG → Aufwandgebühr I ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG → CHF 200.00/Jahr	Gemäss Musterreglement
Art. 22 (Inanspruchnahme öffentlicher Grund¹) ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m² Fläche für einen Tag), einmalige Grundgebühr → CHF 50.00 anstatt CHF 100.00 ² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag → CHF 2.00 anstatt CHF 0.50 - unbefestigter Boden: pro m²/ Tag → CHF 1.00 anstatt (CHF 0.20) ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr) → CHF 300.00 anstatt CHF 150.00	Musterreglement: CHF 50.00 Wattenwil: CHF 40.00 Thurnen: CHF 50.00 Oberdiessbach: CHF 50.00 Musterreglement unterscheidet nicht zw. befestigt und unbefestigt. Tarif 2.-/Tag Befestigt: Wattenwil CHF 0.50 Thurnen CHF 2.00 Unbefestigt: Wattenwil CHF 0.20 Thurnen CHF 2.00 Gemäss Musterreglement Wattenwil: CHF 150.00 Thurnen: CHF 300.00 Oberdiessbach: CHF 500.00
Art. 22 A (Marktgebühren) Ergänzung, dass die Gebühr für reservierte und zugesicherte, jedoch nicht belegte Plätze nicht gilt, wenn Abmeldungen bis 1 Woche vor dem	

¹ Z.B. Ablagerung von Materialien, Benützung als Installationsplatz, Verkaufsstände,...

Markt erfolgen.	
Art. 25 Bisher CHF 10.00 bei der Herausgabe von jedem Fundgegenstand. Neu zwei Abstufungen je nach Wert des Gegenstandes (CHF 5.00 bei einem Wert bis 200.00, danach CHF 10.00).	
Art. 23 ~~Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis~~ → CHF 20.00 anstatt CHF 15.00	Gemäss Musterreglement (Wattenwil CHF 15.00, Thurnen + Oberdiessbach CHF 20.00) Handlungsfähigkeitszeugnisse werden nur noch durch die KESB ausgestellt.
Art. 25 A (neu) – Exmission Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). → Aufwandgebühr I	

Bauwesen

<i>Änderung</i>	<i>Begründung/Bemerkung</i>
Art. 31 (Grundgebühren) Es gilt neu der höhere Ansatz für die Bearbeitung von Voranfragen.	Die Voranfragen sind durch den Bereichsleiter Hochbau vorzunehmen, was die Aufwandgebühr II (anstatt I) rechtfertigt.
Art. 31 A (Gewässerschutzbewilligung) Die Gebühr für die Gewässerschutzbewilligung wird für Gesuch ab CHF 100'000.00 Baukosten erhöht und es gibt differenziertere Abstufungen.	Die Gebühren waren bisher im Vergleich mit umliegenden Gemeinden zu tief angesetzt. Zudem ist der zeitliche Aufwand für die Prüfung der Gesuche hoch, was mit den neuen Gebühren berücksichtigt wird.
Art. 31 B (Pflichtkontrollen) Der Artikel wurde präzisiert.	
Art. 31 C (Anschlussbewilligungen Wasser und Abwasser) Abs. 2 wird zu Abs. 4 Der neue Abs. 2 erwähnt, dass Gebühren erhoben werden, auch wenn die Zuständigkeit beim Kanton liegt.	Dies deshalb, weil der Aufwand für die Gemeinde annähernd gleich hoch ist, egal ob die Zuständigkeit für die Gewässerschutzbewilligung beim Kanton oder der Gemeinde ist. Bisher wurden diese Pauschal mit CHF 100.00 in Rechnung gestellt.
Art. 31 D neu (Grabenabruchbewilligung) Für die Grabenabruchgesuche inkl. Nachkontrollen wird eine Pauschalgebühr verlangt.	Diese Position fehlte bisher im Gebührenreglement und wurde über die Aufwandgebühr verrechnet.

<i>Änderung</i>	<i>Begründung/Bemerkung</i>
Art. 31 E neu (Strassenanschlussbewilligungen) Für neue Strassenanschlussgesuche an Gemeindestrassen wird eine Pauschalgebühr erhoben.	Diese Position fehlte bisher im Gebührenreglement.
Art. 32 Mit der Änderung dieses Artikels reduziert sich die Pauschalgebühr bei Rückzug des Baugesuches auf 20 – 75 % (anstatt wie bisher 50 – 75 %).	Mit der Vergrösserung der Spannweite der Reduktion kann die Reduktion besser auf den individuellen Stand des Baugesuchsverfahrens abgestimmt werden.
<u>Verschiedenes</u>	
Art. 42 (Mahnungen) Gebührentarif für eine 3. Mahnung wird gelöscht.	Anstatt eine dritte Mahnung wird eine Verfügung erstellt.
Art. 42 A (Tagesschule) Tarifrahmen für das Mittagessen wird von CHF 7.00 – CHF 13.00 auf CHF 10.00 bis CHF 15.00 erhöht Tarifrahmen für die Zwischenverpflegung wird von CHF 0.50 bis CHF 3.00 auf CHF 1.00 bis CHF 3.00 erhöht.	Entspricht eher den Kosten für die Mahlzeitenlieferungen

Anhang 1, Gebühren für das Baubewilligungsverfahren

Gebühr bei Baukosten von CHF 0.00 bis 24'999.00 neu CHF 300.00 anstatt CHF 100.00 Gebühr bei Baukosten von CHF 25'000.00 bis 49'999.00 neu CHF 350.00 anstatt CHF 250.00	Die Gemeinde behandelt öfters Baugesuche, bei welchen die Bausumme zwar tief ist und der Aufwand verwaltungsintern trotzdem einige Stunden Arbeit generiert (z.B. Erstellung Parkplatz, Bau Wärmepumpe). Vergleichbare Gemeinden haben einen Minimaltarif von CHF 300.00 - 500.00. So können die internen Kosten (einigermaßen) gedeckt werden.
--	---

Bemerkungen:

- Neben dem Musterreglement wurden die Gebührenreglemente der Gemeinden Wattenwil (2022) und Thurnen (2024) – beides Nachbargemeinden - sowie Oberdiessbach (2024) – hat ungefähr gleiche Gemeindegrösse - herangezogen.
- Im Gebührenreglement wird noch von «Bauverwaltung» und nicht von «Abteilung Bau und technische Dienste» gesprochen. Es wird jedoch darauf verzichtet, all die betroffenen Artikel anzupassen, weshalb auch bei den geänderten Artikeln der veraltete Begriff verwendet wird.

- Finanziell werden die Änderungen kaum Einfluss auf die Gemeinderechnung haben.

Antrag

Die Änderungen des Gebührenreglements sind zu genehmigen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Diskussion

W. S. wünscht, dass auf die kommunale Gebührenerhebung für die Prüfung von gastgewerblichen Einzelbewilligungen verzichtet wird. Da nun die Einreichung digital erfolgen kann, reduziere sich der Aufwand für die Gemeinde. Zudem sollten Vereine, welche Feste organisieren, nicht mit zusätzlichen Gebühren belastet werden. Bisher wurden jeweils CHF 10.00 verlangt für die Prüfung der Gesuche und Weiterleitung an das Regierungsstatthalteramt.

Michael Bürki bedankt sich für die Wortmeldung. Der Input wird aufgenommen und im Gemeinderat diskutiert.

Beschluss

Der Antrag wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt.

3 Genehmigung Verpflichtungskredit für Mobiliar der Schule Riggisberg

Archivplan-Nr.: 5.101

Ausgangslage

Das Mobiliar der Oberstufe ist 30 und mehr Jahre alt und muss nun nach und nach ersetzt werden:



Eine Arbeitsgruppe hat sich in Zusammenarbeit mit der Hauswirtschaft intensiv mit der neuen Möblierung auseinandergesetzt. Die Erneuerung des Mobiliars auf der Oberstufe ist im Zeitraum von ungefähr 5 - 7 Jahren, etappenweise, vorgesehen. Es soll zusammen mit dem Neubau und der folgenden Renovation der bestehenden Schulgebäude koordiniert erfolgen.

Finanzielles

11 Schulzimmer (CHF 25'000.00 pro Klassenzimmer)	CHF	275'000.00
10 Gruppenräume (1 Gruppenraum ist bereits möbliert)	CHF	51'500.00
Lehrerzimmer im Neubau	CHF	14'000.00
Reserve	CHF	19'500.00
Total	CHF	360'000.00

Neben der Neubeschaffung bzw. dem Ersatz wurde ebenfalls geprüft, ob eine Reparatur und Auffrischung Sinn macht. Die Kosten wären jedoch unverhältnismässig hoch für altes, unflexibles Mobiliar, welches den Bedürfnissen der heutigen Zeit nicht entspricht.

Finanzierung

Ein Betrag von CHF 385'000.00 ist im Finanzplan berücksichtigt. Die Investition war für die Jahre 2028 und 2029 vorgesehen gewesen.

Folgekosten

Beim vorgegebenen Abschreibungssatz von 10 % und einem Fremdkapitalzinssatz von 2 % werden die jährlichen Folgekosten nach der Gesamtbeschaffung die Erfolgsrechnung jährlich mit CHF 40'860.00 belasten.

Antrag

Der Verpflichtungskredit von CHF 360'000.00 ist zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldung.

Beschluss

Der Antrag wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt.

4 Verschiedenes und Umfrage

Archivplan-Nr.: 1.400

Jahresrechnung 2024

Adrian Zimmermann informiert, weshalb die Jahresrechnung 2024 erst an der Dezember-Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht wird. Es ist eine unschöne Situation, mit welcher sich die Gemeinde konfrontiert sieht. Externe Abklärungen der Energieversorgung Riggisberg AG haben ergeben, dass die Anlagen des Wärmeverbunds in den Büchern zu hoch bilanziert sind. Da die Gemeinde als alleinige Eigentümerin mit Aktienkapital, Darlehen und Bürgschaft in der EVR AG investiert ist, hatte dies eine direkte Auswirkung auf die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde. Weitere notwendige Abklärungen haben zu Verzögerungen geführt, sodass die Frist für die Juni-Gemeindeversammlung nicht eingehalten werden konnte und der Rechnungsabschluss somit erst im Dezember der Versammlung zur Kenntnis gebracht werden kann.

Bei der Wertberichtigung in der Buchhaltung der Gemeinde handelt sich um einen buchhalterischen Vorgang auf Papier. Die Versorgungssicherheit für Strom und Wärme ist nicht gefährdet. Der Gemeinderat hat nun den Auftrag erteilt, für die Erstellung eines externen Berichts, um festzustellen, wie es zu dieser Situation gekommen ist und damit solche Vorkommnisse in der Zukunft verhindert werden können. Der Bericht soll im Herbst vorliegen. Der Jahresabschluss 2024 der EVR AG war vor der Wertberichtigung eigentlich sehr gut und auch der Abschluss der Gemeinde wäre um rund 1 Mio. besser ausgefallen als budgetiert. Durch die Wertkorrektur wird jedoch die Jahresrechnung der Gemeinde um CHF 2.75 Mio. schlechter gestellt und resultiert in einem Minus von CHF 3.2 Mio. Zurzeit ist noch unklar welche Auswirkungen dies auf das Budget 2026 und die darauffolgenden Jahre haben wird. Sobald dazu mehr Informationen vorliegen, wird der Gemeinderat erneut kommunizieren.

Verschiedenes

R. A. hat in der letzten Zeit Einiges gehört und gelesen zur EVR AG und ahnte bereits, dass es Unstimmigkeiten gibt. Es ist gut, dass der Gemeinderat da jetzt hinschaut und die Situation aufgearbeitet wird.

In der Rütli wird der Strom von der BKW geliefert. Die Gemeinde Riggisberg erhält von der BKW Geld (jährlich rund CHF 9'000.00) damit die BKW den Strom in die Rütli liefern darf. Herr Aeschbacher ist nicht einverstanden, dass diese Gelder in einen allgemeinen Fonds fliessen, von dem die Rütner nicht direkt profitieren. Er stellt den Antrag, dass das Geld direkt dem Ortsteil Rütli zugutekommt und die Stromkosten damit reduziert werden. Das Geld wandert in einen Fonds, von dem man jetzt seit langem auch nichts mehr gehört hat. Die Rütner zahlen ohne Abzug dieser Einnahmen eigentlich zu viel für den Strom.

Michael Bürki bedankt sich für das Votum. Da es sich um einen offiziellen Antrag unter dem Traktandum Verschiedenes handelt, ist darüber abzustimmen, ob dieser als erheblich erklärt wird. Bei einer Erheblicherklärung hätte der Gemeinderat ein Jahr Zeit ein Geschäft zu Handen der Gemeindeversammlung vorzubereiten.

Antrag: Sollen die von der BKW bezahlten Konzessionsgelder für den Ortsteil Rütli auch nur dem Ortsteil Rütli zugutekommen? Der Antrag wird mit 18 Ja-Stimmen zu 28 Nein-Stimmen abgelehnt.

R. A.: Im Dorf hört man Geschichten, dass die Leute nicht zufrieden sind mit dem regionalen Sozialdiensts (RSD). Wer hat die Aufsicht über den RSD und wer macht das Controlling?

Michael Bürki bedankt sich für die Wortmeldung. Die Kommission regionale Sozialbehörde (KRSB) steht dem Sozialdienst vor. Die Gemeinde Riggisberg ist Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden haben Einsitz in der Kommission. Das Konstrukt Sozialdienst ist sehr eng kontrolliert durch den Kanton, welcher regelmässige Reportings einfordert sowie durch die KRSB. Aus personeller Sicht ist der RSD gut aufgestellt und alle Vakanzen konnten besetzt werden.

R. A.: In der Riggisberger Info 1 | 2025 wurde über die Strategie Netto-Null 2050 informiert. Es ist interessant, dass je mehr Beschlüsse dazu gefasst werden, umso mehr Energie trotzdem verbraucht wird. Wir versuchen bei uns auf Netto-Null zu kommen und konsumieren gleichzeitig Güter aus der ganzen Welt und verreisen mit dem Flugzeug an entfernte Orte. Weniger wäre hier mehr.

Michael Bürki: Das Ziel Netto-Null 2050 ist nicht etwas, das nur von Riggisberg bestimmt wurde, sondern schweizweit auf der Bundesebene. Die Mehrheit der Schweizer*innen haben sich für das Ziel ausgesprochen und so ist auch jede*r angehalten Einsparungsmöglichkeiten im eigenen Haushalt zu prüfen. Bereits bekannt ist auch, dass es einen gewissen Mehrverbrauch gibt, durch den zunehmenden Einsatz der Elektromobilität. Ziel ist es, dass die Klimastrategie der Gemeinde Riggisberg zusammen mit der Bevölkerung erarbeitet wird. Dazu wird im Herbst/Winter 2025 zu einem Workshop eingeladen, an dem sich die Bevölkerung direkt einbringen kann.

A. S. möchte beliebt machen, dass die Information zur Jahresrechnung 2024 unter Umständen separat an einem Informationsabend behandelt wird und nicht nur mittels Flyer orientiert wird. Auch die Behandlung des Geschäfts an der Versammlung vom 3. Dezember ist eher ungeeignet, da voraussichtlich viele offene Fragen zu klären sind und der Abend sehr lange werden könnte.

Michael Bürki bedankt sich für den Input. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen transparent und umgehend zu informieren. Welche Form der Information adäquat ist, wird noch entschieden. Wenn es sich zeigt, dass es besser ist mündlich zu informieren, dann wird diese Form gewählt. Es ist zu vermeiden, die Versammlung im Dezember zu überladen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Nächste Gemeindeversammlung

Die nächste Gemeindeversammlung findet am Mittwoch, 3. Dezember 2025 statt.

Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt gemäss Art. 69 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist können Einsprachen gegen das Protokoll eingereicht werden.

Dank

Michael Bürki dankt den Bürger*innen für das Erscheinen und Mitwirken, den Gemeinderatskolleginnen, den Gemeinderatskollegen sowie der Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung der Versammlung. Zudem dankt er dem Hauswart, welcher für die Bereitstellung der Aula und die Technik zuständig ist.

Schluss der Versammlung: 20:36 Uhr

GEMEINDERAT RIGGISBERG

Michael Bürki
Präsident

Karin Lüthi
Sekretärin